



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 182-185)**

Titel **Beschluß des Kleinen Rathes vom  
30. Brachmonath 1818, wegen Bildung und  
Aufstellung von 4 Forstmeistern in hiesigem Kanton.**

Ordnungsnummer

Datum 30.06.1818

[S. 182] Es vernahm die hohe Behörde des Kleinen Rathes ein Referat der Lbl. Forstpolicey-Commission. In demselben ist theils mit Berufung auf die alljährlichen allgemeinen Forstberichte, theils durch einleuchtende Darstellung und Anführung neuer Thatsachen gezeigt, wie nothwendig es seye, daß, um dem wegen fortdauernder übler Bewirthschaftung vieler Gemeinds- und Corporations-Waldungen zu besorgenden Ruin derselben vorzubeugen, das Gesetz über ihre Bewerbung und // [S. 183] Beaufsichtigung sorgfältig gehandhabet werde, dieses aber nicht ohne Bestellung der untern Forstbeamtung mit tüchtigen und in ihrem Fache gehörig unterrichteten Leuten erreicht werden könne, und daher zwar die Errichtung eines Institutes für Bildung guter Förster sehr wohlthätig wäre, allein einstweilen von einer solchen mit bedeutenden Kosten verbundenen Anstalt abstrahirt werde, indem die Forst-Commission glaube daß durch Aufstellung von vier Forstmeistern im nothwendigsten abgeholfen, und wirksam auf Verbesserung der Waldungen eingewirkt werden könnte.

Es haben daher UHHerren und Obern, überzeugt von der Nothwendigkeit einer umfassenden Verfügung zu Verbesserung des Forstwesens, nach sorgfältiger Berathung des Commissional-Antrags in allen seinen Beziehungen, erkennt:

- 1.) Die Forstbeamtung soll, zum Behuf besserer Besorgung der so wichtigen Communal-Waldungen, mit drey Forstmeistern vermehrt, und, sobald solche gehörig gebildet sind, der ganze Kanton, in vier Forstbezirke abgetheilt, ihrer speciellen Aufsicht und Besorgung übergeben werden.
- 2.) Die Lbl. Forst-Commission wird daher begwältiget, drey taugliche Subjecte dazu auszuwählen, welche sich dem Forstwesen zu widmen // [S. 184] gedenken und anheischig machen, in einem zwey-jährigen Lehr-Curse die für ihren künftigen Beruf nöthigen Wissenschaften unter specieller Aufsicht und Leitung des Forstamtes auf eigene Kosten zu erlernen. Bey dieser Auswahl wird die Lbl. Forst-Commission ihr Augenmerk vorzugsweise auf solche junge Männer richten, die nebst einem untadelhaften Charakter gute natürliche Anlagen, Vorkenntnisse und einiges Vermögen besitzen.
- 3.) Der Unterricht dieser künftigen Forstmeister soll im Wesentlichen umfassen: Die Forstwissenschaft mit ihren Abtheilungen, als: Forst-Botanik, natürliche und künstliche Holzzucht, Forst-Taxation, Anleitung zu Beschreibung der Waldungen und zu Entwerfung von Wirthschaftsplanen; ferner denjenigen Theil der Mathematik, welcher zu gründlichen geometrischen Vermessungen nöthig ist, nebst deutlicher Planzeichnung.



4.) Nach Verfluß des ersten Jahres der Lehrzeit dieser Zöglinge, wird die Lbl. Forst-Commission der Regierung einen Bericht über die Profecten derselben, und ihre klugen Anträge in Bezug auf dasjenige, was allfällig zu Beförderung und Aufmunterung in ihren Studien zu thun seyn möchte, hinterbringen.

5.) Wann sodann die Lehrzeit vollendet ist, wird der Kleine Rath, nach Anhörung eines auf // [S. 185] sorgfältige Prüfung gegründeten Commissional-Berichtes, über die Fähigkeiten und Kenntnisse dieser jungen Forstmänner, zu Besetzung der neuen Stellen schreiten, und zugleich, auf die Anträge der Commission, theils ein vollständiges Regulativ über derselben Pflichten und Verrichtungen aufstellen, theils die damit verbundenen Besoldungen bestimmen.

Dieser Beschluß wird der Lbl. Forst-Commission in die Hand gelegt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.06.2016]